

Was muß das Parteimitglied beim Arbeitsplatzwechsel und beim Umzug beachten?

(Zu dem Beschluß des Politbüros vom 6. 12. 1955)

Bisher mußte bei dem Wechsel der Arbeitsstelle in allen Fällen die Zustimmung der Kreisleitung eingeholt werden. Im täglichen Leben wirkte sich das so aus: Wollte sich z. B. ein Genosse aus der Parteiorganisation Rohrleitungsbau Ludwigsfelde zur Parteiorganisation Industrierwerke Ludwigsfelde ummelden, so mußte er erst zur Kreisleitung Zossen fahren, um dort die Zustimmung zu holen. Der Autobus, der früh von Ludwigsfelde nach Zossen fährt, kehrt erst mittags wieder zurück, so daß der Genosse einen guten halben Tag Arbeitsausfall hat. Ein großer Teil der Genossen, denen es beim Arbeitsplatzwechsel ähnlich erging, hielt sich nicht an die Bestimmungen und wechselte ohne vorherige Kenntnis der Kreisleitung die Grundorganisation. Die Folge? In den Kreisleitungen entstand eine große Unordnung in den Grundbüchern und statistischen Karteikarten. Das Schlimmste aber an dieser ganzen Sache ist, daß die Kreisleitungen diesen Zustand schleppen ließen. So gab es z. B. am 12. November 1955 in den Kreisleitungen Potsdam-Stadt 1050, Oranienburg 775, in Cottbus-Stadt 400 solcher Grundbücher.

Diesen Zustand kritisierte das 25. Plenum des ZK. Da die bisherige Festlegung sich in der Mehrzahl der Kreisleitungen nicht bewährt hat, faßte das Politbüro den Beschluß, bei Ummeldungen innerhalb des Kreises die Zustimmung der Kreisleitung Wegfällen zu lassen. Jetzt wird der Ummeldevorgang innerhalb des Kreises so aussehen: Nachdem die Parteiorganisation Rohrleitungsbau Ludwigsfelde die Zustimmung zum Arbeitsplatzwechsel für den Genossen gegeben hat, meldet sich der betreffende Genosse bei seinem Parteisekretär persönlich ab. Der Parteisekretär stellt für ihn eine Ummeldebesccheinigung in 2facher Ausfertigung aus. Davon übergibt er dem Mitglied ein Exemplar, das andere verbleibt im Block. Zu gleicher Zeit trägt der Parteisekretär ihn aus dem Nachweisbuch aus und vermerkt das auf der Ummeldung. Danach meldet sich der Genosse bei seinem zuständigen Parteisekretär in den Industrierwerken an und gibt seine Ummeldebesccheinigung ab. Dieser Parteisekretär trägt den Genossen in seiner Anwesenheit in das Nachweisbuch ein. Auf der Ummeldung macht er darüber einen Erledigungsvermerk und schickt die Ummeldebesccheinigung an die Kreisleitung. Diese Erledigungsvermerke über Ein- bzw. Austragung im Nachweisbuch erleichtern der Kreisleitung die Arbeit. Die Kreisleitung nimmt dann nur noch die Eintragungen in das Grundbuch vor und steckt die statistischen Karteikarten um. Da in den Kreis- und Bezirksleitungen noch große Mengen alter Ummeldeblocks liegen, sollen diese benutzt werden, wobei nur der Teil I und der Teil II ausgefüllt zu werden brauchen. Diese neue Regelung gibt bei genauer Einhaltung die Gewähr, eine ordnungsgemäße Ummeldung in der Kreisleitung rasch vorzunehmen.

Anders ist es bei Arbeitsplatzwechsel und Umzügen nach anderen Kreisen. Hier muß nach wie vor die Zustimmung von der Kreisleitung eingeholt werden, und der Genosse muß sich persönlich bei der Kreisleitung ummelden. Wo es sich um den Umzug älterer Genossen handelt, die den Weg zur Kreisleitung auf Grund von Alter oder Krankheit nicht mehr machen können, wird empfohlen, daß die Kreisleitungen von sich aus mit diesen Genossen sprechen und die Angelegenheit in Ordnung bringen.